

BESCHLUSS 2014/742/GASP DES RATES**vom 28. Oktober 2014**

zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2000/696/GASP zur Aufrechterhaltung von spezifischen restriktiven Maßnahmen gegen Herrn Milošević und Personen seines Umfelds und der damit verbundenen Gemeinsamen Standpunkte 98/240/GASP, 98/326/GASP, 1999/318/GASP und 2000/599/GASP

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 10. November 2000 den Gemeinsamen Standpunkt 2000/696/GASP ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2000/696/GASP wurde die in dem Gemeinsamen Standpunkt 2000/599/GASP des Rates ⁽²⁾ enthaltene Bestimmung umgesetzt, wonach spezifische restriktive Maßnahmen gegen Herrn Milošević und Personen seines Umfelds aufrechterhalten werden sollten.
- (3) Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2000/696/GASP wurden folglich die in den Gemeinsamen Standpunkten 98/240/GASP ⁽³⁾, 98/326/GASP des Rates ⁽⁴⁾ und 1999/318/GASP ⁽⁵⁾ enthaltenen restriktiven Maßnahmen so überarbeitet, dass nur jene restriktiven Bestimmungen gegen Herrn Milošević und Personen seines Umfelds aufrechterhalten wurden.
- (4) Herr Milošević und die Personen seines Umfelds stellen keine Bedrohung mehr für die Konsolidierung der Demokratie dar, und folglich gibt es keine Gründe dafür, die Anwendung dieser restriktiven Maßnahmen fortzusetzen.
- (5) Die Gemeinsamen Standpunkte 98/240/GASP, 98/326/GASP, 1999/318/GASP, 2000/599/GASP und 2000/696/GASP sollten daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinsamen Standpunkte 98/240/GASP, 98/326/GASP, 1999/318/GASP, 2000/599/GASP und 2000/696/GASP werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. L. GALLETTI

⁽¹⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2000/696/GASP des Rates vom 10. November 2000 zur Aufrechterhaltung von spezifischen restriktiven Maßnahmen gegen Herrn Milošević und Personen seines Umfelds (ABl. L 287 vom 14.11.2000, S. 1).

⁽²⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2000/599/GASP des Rates vom 9. Oktober 2000 betreffend die Unterstützung für eine demokratische Bundesrepublik Jugoslawien und die sofortige Aufhebung bestimmter restriktiver Maßnahmen (ABl. L 261 vom 14.10.2000, S. 1).

⁽³⁾ Gemeinsamer Standpunkt 98/240/GASP vom 19. März 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 95 vom 27.3.1998, S. 1).

⁽⁴⁾ Gemeinsamer Standpunkt 98/326/GASP vom 7. Mai 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend das Einfrieren der Auslandsguthaben der Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien und Serbiens (ABl. L 143 vom 14.5.1998, S. 1).

⁽⁵⁾ Gemeinsamer Standpunkt 1999/318/GASP vom 10. Mai 1999 — vom Rat aufgrund des Artikels 15 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 1).